



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0744
	Verantwortlich:	Dez. 4
Reform Bonusprogramm		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2016	20		x	vorberaten
Gemeinderat	13.12.2016	16	x		Zustimmung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Neufassung der „Richtlinien zum Bonusprogramm Energetische Sanierung im Privatbereich“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
		400.400		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.6220.52.20.03.02 Ergänzende Erläuterungen:				
Kontenart: 44920000				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja Handlungsfeld: Städtebau
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja abgestimmt mit

Das Bonusprogramm hat sich sehr erfolgreich am Markt etabliert. Insbesondere in den letzten beiden Jahren hat die Nachfrage stark zugenommen.

Dies hat verschiedene Ursachen:

- Mittlerweile hoher Bekanntheitsgrad
- Situation auf dem Kapitalmarkt
- Bau- und Sanierungsboom
- Erhöhte Förderleistungen seit der Reform im Dezember 2014

Insbesondere die erhöhte Nachfrage führte dazu, dass die Mittel des Bonusprogramms nicht für das ganze Jahr ausreichten. Im Mai dieses Jahres waren die Mittel kalkulatorisch bereits verbraucht. Die Schließung des Programms konnte, wie im letzten, so auch in diesem Jahr geschehen, mit Mitteln des Schallschutzprogramms hinausgezögert werden. Dennoch mussten wir die Programme im September 2015 bzw. Anfang Oktober 2016 schließen.

Eine Programmschließung wegen Mittelverbrauchs ist für den Erfolg eines Förderprogrammes per se keine schlechte sondern eine gute Nachricht. Besser wäre jedoch, wenn dieses Ereignis erst gegen Ende des Jahres eintritt.

Statistische Daten

Jahr	Mittel	Maßnahmen	Energieausweise	
2012	193.060	62	47	
2013	228.061	75	126	
2014	200.199	62	35	
2015	287.548	72	15	Schließung 9/15
2016	374.271	89	21	Schließung 10/16

Reform Bonusprogramm: Reduzierung Förderhöchstbeträge

Ziel der Reform ist, die Förderung nachfragegerechter zu gestalten, sodass insgesamt mehr Sanierungsvorhaben bezuschusst werden können und die Mittel länger ausreichen.

In Anbetracht der beschriebenen Situation schlagen wir vor, die Förderhöchstbeträge wie folgt zu reduzieren:

von 4.000 € auf 3.000 € für die erste Wohneinheit

von 1.000 € auf 500 € für jede weitere Wohneinheit

von 10.000 € auf 8.000 € maximal je Gebäude

Auch die gekürzte Förderung berücksichtigt die Tatsache, dass der förderfähige Aufwand je Wohneinheit bei Einfamilienhäusern bei weitem am höchsten ist und nicht proportional mit der Anzahl der Wohneinheiten steigt.

Die maximale Förderhöhe bei Einzelanträgen für Eigentumswohnungen von 1.000 € (siehe Nr.5 b der Richtlinien) wurde beibehalten, da sich ansonsten, wegen der entstehenden Energieberatungskosten für ein Mehrfamilienhaus, eine Förderung nicht mehr lohnt.

Ebenso wurde der Förderbetrag von 200 € für den Energieausweis nicht verändert, da die Verwaltung damit dem hohen konzeptionellen Stellenwert der vorausgehenden Energieberatung gerecht werden will. Außerdem würde eine Kürzung keine wesentliche Einsparung ergeben.

Haushalt

Die Mittel des Bonusprogramms sind im Haushalt zusammen mit den Mitteln des Schallschutzprogramms auf einem gemeinsamen PSP-Element (1.620.52.20.03.) veranschlagt. Ab 2017 steht nach der Haushaltskonsolidierung folgendes Budget zur Verfügung:

- Bonusprogramm:	250.000 abzüglich 9%=	227.500	
- Schallschutzprogramm:	190.000 abzüglich 9%=	<u>172.900</u>	
			400.400

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Kompetenzen kann das Liegenschaftsamt dieses Budget für beide Förderprogramme verwenden. Dieses „Wirtschaften aus einem Topf“ hat den großen Vorteil, dass flexibel auf verschiedene Nachfragesituationen reagiert werden kann.

Sonstiges

Weitere Änderungen der Richtlinien sind aus der beigefügten Synopse (Anlage 2) ersichtlich und dienen der Klarstellung.

Anlage 1:

Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Bonusprogramm

Anlage 2:

Synopse der Richtlinien alt / neu

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Neufassung der „Richtlinien zum Bonusprogramm Energetische Sanierung im Privatbereich“ gemäß Anlage 1 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.